



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 8 / 2019
Seite 347 – Seite 494
Ausgabedatum: 16.05.2019

INHALT

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung	S. 351
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Finanzordnung	S. 359
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen	S. 383
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Schlichtungsordnung	S. 397
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung von Regelungen zu Amtszeiten der Fachschaftsräte in Studienfachschaftssitzungen	S. 411
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache	S. 415
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung	S. 421
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie	S. 425
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geographie	S. 435
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura	S. 437
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik	S. 457

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie	S. 467
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie	S. 471
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Südasiawissenschaften	S. 485
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie	S. 491
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin	S. 493

350

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 15. Januar, 17. April, 29. Mai, 16. Juli und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1145 ff.), hat der Studierendenrat am 4. Dezember 2018 die nachfolgende Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2019 genehmigt.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Studierenden, die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirken, arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.
- (2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.
- (3) Amtsträger*innen, die jedoch sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine anteilige Entschädigung ihres Aufwands.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind
 1. die Mitglieder der Sitzungsleitung des StuRa,
 2. die Mitglieder der „Exekutiven“ der VS, nämlich
 - a. die beiden Vorsitzenden,
 - b. die Mitglieder von Referaten, aufgeführt als Anhang,
 3. die Mitglieder der besonderen Wahlorgane, nämlich
 - a. die Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b. die Mitglieder der Wahlraumausschüsse und Wahlhelfer*innen,
 - c, die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen,
 4. Protokollant*innen des StuRa.

- (2) Ein*e kommissarische*r Amtsinhaber*in erhält keine Aufwandsentschädigung.

§ 3 Entschädigung der Sitzungsleitung

- (1) Die Mitglieder der Sitzungsleitung erhalten für jede beschlussfähige StuRa-Sitzung jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzung.

- (2) Das Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Sitzungsleitung erst nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt.

§ 4 Entschädigung des Vorsitzes

- (1) Die beiden Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 Euro.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt.

§ 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats

- (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.
- (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro.

§ 6 Entschädigung weiterer Referate

- (1) Die weiteren Referate der Verfassten Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Anhang A bestimmt wird, erhalten.
- (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt.

§ 7 Entschädigung des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen entsprechend Absatz 2.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung von
1. Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Fachschaft,
 2. zentralen Urabstimmungen 1700 Euro:
bei mehreren zentralen Urabstimmungen am selben Termin
für jede weitere zentrale Urabstimmungen weitere 100 Euro,
 3. StuRa-Wahlen 2000 Euro:
bei Zusammenlegung von StuRa-Wahlen und zentralen Urabstimmungen wird für jede zentrale Urabstimmung eine Aufwandsentschädigung von jeweils 100 Euro, zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen, gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses ausgezahlt.

§ 8 Erfrischungsgeld der Wahlhelfer*innen

- (1) Die Mitglieder der Wahlraumausschüsse und weitere Wahlhelfer*innen bei zentralen Urabstimmungen und StuRa-Wahlen erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 10 Euro pro Stunde.
- (2) Je Tag kann ein Erfrischungsgeld von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht kompensiert.

§ 9 Entschädigung für die Durchführung der Fachratswahlen

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder, welche die Fachratswahlen durchführen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

- (2) Die Aufwandsentschädigung steht den beteiligten ehrenamtlichen Mitgliedern anteilmäßig zu.

§ 10 Entschädigung der Protokollant*in

- (1) Für die ehrenamtliche Protokollführung bei StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.

- (2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach formgerechter Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt.

- (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in StuRa und RefKonf über die Arbeit des Referats oder Vorsitzes vorgelegt.

- (3) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Finanzreferat den Auszahlungsantrag ab.

(4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.

(5) Die Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich und werden selbst mit Zustimmung der Berechtigten nicht öffentlich bekannt gegeben.

§ 12 Kostenträgerin

(1) Aufwandsentschädigungen werden – sofern nicht anders bestimmt – aus den der zentralen Ebene der VS zur Verfügung stehenden Finanzmitteln gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden mit einem eigenen Haushaltsposten im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres berücksichtigt.

§ 13 Angestellte der VS

Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der VS.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Aufwandsentschädigung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich treten die bisherige Aufwandsentschädigungsordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Anhang A

Referate für	Höhe der Aufwandsentschädigung in Euro
EDV	125
Hochschulpolitische Vernetzung	100
Konstitution & Gremienkoordination	175
Kultur und Sport	50
Lehre und Lernen	100
Öffentlichkeitsarbeit	100
Ökologie und Nachhaltigkeit	100
Politische Bildung	200
QSM	100
Rechtsfragen	50
Soziales	250
Studierendenwerk	75
Verkehr	75

Heidelberg, den 8. Februar 2019

gez. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

358

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Finanzordnung

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) sowie § 17 Absatz 4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) und durch Beschlüsse des Studierendenrates vom 9. Januar und 8. Mai 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. Dezember 2017, 5. Juni und 3. Juli 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 17. April 2019 genehmigt.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 34 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (Orga-Satzung) regelt diese Finanzordnung die Finanzplanung und -verteilung, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des Landeshochschulgesetzes (LHG) des Landes Baden-Württemberg. Die Finanzordnung gilt für den Studierendenrat (StuRa) und seine Referate, die autonomen Referate und die Studienfachschaften der Universität Heidelberg.

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Der StuRa wählt eine/einen Finanzreferent*in nach § 65 b Abs. 2 Satz 5 LHG. Die Referatekonferenz bestellt im Benehmen mit dem Studierendenrat gemäß § 34 Abs. 8 der Organisationssatzung eine/einen Beauftragten für den Haushalt (§ 65 b Abs. 2 LHG i.V.m. § 9 LHO).

- (2) Verletzt eine der genannten Personen ihre/seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit, so entzieht die Referatekonferenz vorläufig die Amtsgeschäfte. Über eine Kündigung des/der Beauftragten für den Haushalt entscheidet die Referatekonferenz im Benehmen mit dem StuRa. Über die Abwahl des/der Finanzreferent*In entscheidet der StuRa in seiner nächsten Sitzung.

- (3) Kündigt eine der genannten Personen, bzw. tritt sie zurück oder wird sie abgewählt, sodass der von ihr bearbeitete Aufgabenbereich nicht mehr ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, ist umgehend eine/ein neue*r Verantwortliche*r mit gleichem Aufgabenbereich zu bestimmen bzw. wählen. Bis dahin übernimmt der Vorsitz vorläufig ihre/seine Aufgaben.

- (4) Der StuRa hat in allen haushaltsrelevanten Entscheidungen den/die Finanzreferent*in einzubeziehen. Hält der/die Finanzreferent*in oder die/der Beauftragte für den Haushalt eine Finanzentscheidung für rechtswidrig, so hat sie/er Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die mittelbewirtschaftende Stelle, gegen die sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. Bei einem Einspruch des/der Beauftragten für den Haushalt führt zusätzlich der Vorsitz eine Entscheidung des StuRa herbei (§ 65 b Abs. 2 Satz 4 LHG i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 5 LHG).

§ 3 Finanzreferent*in

- (1) Die/Der Finanzreferent*In wird vom StuRa gewählt und mit ihrer/seiner Wahl ermächtigt, gemäß § 25 Abs. 1 der Organisationssatzung das Budget zu verwalten. Sie/Er ist gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und den Mitgliedern der Referatekonferenz auskunftspflichtig. Sie/Er arbeitet mit der/dem Beauftragten für den Haushalt zusammen.
- (2) Die/der Finanzreferent*in ist nach Ermächtigung durch den/die Beauftragten für den Haushalt für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. Sie/Er führt das Kassenbuch und prüft/prüfen Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit.
- (3) Die/Der Finanzreferent*in ist berechtigt, jederzeit von den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. Kommen diese dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die/der Finanzreferent/In die Referatekonferenz.

§ 4 Beauftragte*r für den Haushalt

- (1) Der/Dem Beauftragten für den Haushalt obliegt in Zusammenarbeit mit dem*der Finanzreferent*in die Überwachung des Haushalts- und Finanzgebarens der Verfassten Studierendenschaft, die Beteiligung an der Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie/er hat insbesondere die in den Abschnitten VI und VII dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Mitteln zu überprüfen. Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.
- (2) Die/Der Beauftragte für den Haushalt ist berechtigt, jederzeit von der/dem Finanzreferent*in sowie den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. Kommen diese dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die/der Beauftragte für den Haushalt die Referatekonferenz.

II Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

§ 5 Grundlagen

- (1) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von dem/der Finanzreferent*in in Zusammenarbeit mit der Referatekonferenz und der/dem Beauftragen für den Haushalt aufgestellt. Die Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften sind in geeigneter Weise in das Verfahren einzubeziehen.
- (2) Der Haushaltsplan wird jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Gemäß § 32 Abs. 2 der Organisationssatzung ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen in Form eines Nachtragsplans durch den StuRa beschlossen werden.
- (5) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind auszuweisen.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

§ 6 Beschluss und Bekanntmachung

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans ist gemäß § 34 Abs. 3 der Organisations-satzung spätestens zum 1. November dem StuRa vorzulegen. Gemäß § 34 Abs. 4 der Organisationssatzung ist der Haushaltsplan spätestens zum 30. No-vember für das Folgejahr durch den StuRa zu beschließen.

(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats gemäß § 65 b Abs. 6 LHG.

(3) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach Genehmigung durch das Rektorat allen Mitgliedern der Studierendenschaft durch den Vorsitz zugänglich zu ma-chen.

§ 7 Vorläufige Haushaltsführung

Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres rechtlich begründete Ver-pflichtungen erfüllt sowie unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe eines Sechstels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel getätigt werden. Glei-ches gilt für die Studienfachschaften nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Mit-tel.

§ 8 Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher ge-leistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

- (3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind nur zulässig, wenn der StuRa diesen mit absoluter Mehrheit zugestimmt hat.
- (4) Ausgaben im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

§ 9 Nachweis des Vermögens

- (1) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.
- (2) Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis ab einem Anschaffungswert von 150 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, und mit Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 10 Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft kann ausnahmsweise Rücklagen bilden. Die Summe der allgemeinen Rücklagen auf zentraler Ebene darf zehn vom Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten.

(2) Die Mittel, welche nicht durch die Studienfachschaften im Haushaltsjahr verausgabt werden, werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 der allgemeinen Fachschaftenrücklage zugeführt. Sie dienen insbesondere der Unterstützung von fachschaftsbezogenen Projekten und werden zur Finanzierung solcher bevorzugt eingesetzt. Über deren Vergabe entscheidet der StuRa oder eine vom StuRa eingesetzte Kommission. Antragsberechtigt sind alle Studienfachschaften. Übersteigt die allgemeine Fachschaftenrücklage zehn vom Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens der Studierendenschaft, wird der übersteigende Betrag dem Haushalt des StuRas zugeführt.

§°11 Kreditaufnahme und wirtschaftliche Betätigung

(1) Darlehen dürfen gemäß § 65 b Abs. 7 Satz 2 LHG nicht aufgenommen oder vergeben werden.

(2) Eine wirtschaftliche Betätigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 65 b Abs. 7 Satz 1 und 3 LHG zulässig. Die Beteiligung an und die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Rektorats.

III Studienfachschaften

§ 12 Finanzverantwortliche der Studienfachschaften

(1) Studienfachschaften verwalten Ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Dafür werden ihnen nach Maßgabe des § 13 Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel der Studienfachschaften werden in der Regel von dem/der Finanzreferent*in und dem/der Beauftragten für den Haushalt bewirtschaftet. Es wird eine Übersicht für jede einzelne Studienfachschaft geführt. Diese Übersicht ist für die Studienfachschaften auf Anfrage zugänglich.

(3) Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Studienfachschafsmittel bestellen die Studienfachschaften einvernehmlich mit dem/der Beauftragten für den Haushalt bis zu zwei Finanzverantwortliche. Finanzverantwortliche arbeiten mit dem/der Finanzreferent*in und der/dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Sie sind der Studienfachschaft auskunfts- und rechenschaftspflichtig und werden durch diese entlastet. Die Bewirtschaftung der Mittel mehrerer Studienfachschaften in einem gemeinsamen Haushaltsplan und/oder durch bis zu zwei gemeinsame Finanzverantwortliche ist grundsätzlich möglich.

(4) Alle Regelungen, die die/den Finanzreferent*in betreffen, finden auf Finanzverantwortliche der Studienfachschaften sinngemäß Anwendung. Insbesondere obliegt ihnen die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltsplans für die Studienfachschaft.

§ 13 Haushalte der Studienfachschaften

(1) Die Studienfachschaften erhalten 40 % der Einnahmen aus den VS-Beiträgen. Diese Mittel sind in voller Höhe als Selbstbewirtschaftungsmittel der Studienfachschaften vorzusehen. Für die Bewirtschaftung gelten die Bestimmungen dieser Finanzordnung entsprechend.

(2) Der Anteil an dieser Summe richtet sich nach der Größe der Studienfachschaft. Zunächst wird für jede Studienfachschaft ein Sockelbetrag in Höhe von 1.500 € (750 € pro Semester) vorgesehen. Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Studienvollzeitäquivalenten auf die Studienfachschaften verteilt. Bei der Berechnung der Studienvollzeitäquivalente ist jeweils der Mittelwert aus den letzten beiden Semestern zu verwenden. Die Zuordnung der Studierenden auf die Studienfachschaften ergibt sich aus Anhang B der Organisationssatzung. Die Studierenden des Studiengangs Ostasienwissenschaften werden entsprechend ihres Studienschwerpunktes auf die Fachschaften Ostasiatische Kunstgeschichte, Japanologie und Sinologie aufgeteilt.

- (3) Studienfachschaften können bis zur Höhe ihrer jährlichen Zuweisungen Rücklagen anlegen. Übersteigen die Rücklagen diesen Betrag, werden diese Mittel der allgemeinen Fachschaftenrücklage gem. § 10 Abs. 2 zugeführt.
- (4) Darüber hinaus können zweckgebundene Rücklagen im Einvernehmen mit der/dem Beauftragten für den Haushalt eingerichtet werden. Die Rücklage muss spätestens im übernächsten Jahr ihrer Einrichtung aufgelöst werden, wenn der Zweck nicht bereits vorher erfüllt wurde.
- (5) Selbst erwirtschaftete Mittel einer Studienfachschaft kann diese im Jahr der Erwirtschaftung ausgeben oder für spezielle Zwecke als zweckgebundene Rücklage zurückstellen. Mittel, die nicht in dieser Form ausgegeben oder zurückgestellt werden, fließen regulär bis zur maximal zulässigen Höhe in die allgemeine Rücklage der Fachschaft nach Absatz 3 Satz 1 ein oder in die allgemeine Fachschaftenrücklage ab.

IV Autonome Referate

§ 14 Anwendung der Regelungen für Studienfachschaften

- (1) Der StuRa stellt den autonomen Referaten gemäß § 28 Abs. 6 der Organisationssatzung Mittel zur Verfügung.
- (2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten alle Regelungen für die Studienfachschaften in dieser Finanzordnung entsprechend, sofern dieser Paragraph nichts anderes bestimmt. Autonome Referate haben insbesondere analog einen Haushaltsplan zu erstellen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 28 Abs. 6 der Organisationssatzung wird verwiesen.
- (3) Autonome Referate dürfen keine nicht-zweckgebundenen Rücklagen bilden. Nicht verausgabte Mittel fließen dem Haushalt des StuRas zu.

(4) Ausgaben über 200 € sind dem/der Finanzreferenten*in im Vorfeld zu melden. Ausgaben über 1000 € sind zudem im StuRa oder der Referatekonferenz vorzustellen.

V Doktorandenkonvent

§ 15 Anwendung der Regelungen für Studienfachschaften

- (1) Die Beiträge der eingeschriebenen Promotionsstudierenden werden vom Doktorandenkonvent bewirtschaftet.

- (2) Für die Bewirtschaftung der Mittel werden die Regelungen für die Studienfachschaften in dieser Finanzordnung sinngemäß angewandt.“

VI Zahlung und Buchführung

§ 16 Zahlungen, Umbuchungen

- (1) Zahlungen werden schriftlich von dem/der Finanzreferent*in oder der/dem Beauftragten für den Haushalt auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet.
- (2) Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. die mittelbewirtschaftende Stelle,
 2. das Datum der Zahlung,
 3. die/den Empfangsberechtigte oder Zahlungspflichtige*n
 4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,
 5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
 6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Abs. 3 und
 7. den Betrag.
- (3) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass
1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
 3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

(4) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrundeliegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigelegt sind.

(5) Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet.

§ 17 Girokonto

(1) Der Zahlungsverkehr erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Girokonto. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft. Diese können Ihre Berechtigung im Einvernehmen mit der Referatekonferenz auch delegieren.

(2) Bei der Einrichtung eines Girokontos sind ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

§ 18 Handkassen, Geldannahmestellen und Zahlstellen

(1) Bei dem/der Finanzreferent*in und den Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, nach Genehmigung durch die/den Beauftragte*n für den Haushalt, Handkassen und Geldannahmestellen geführt werden.

(2) Sofern die Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zur LHO Baden-Württemberg für die Einrichtung einer Zahlstelle vorliegen, kann zudem die Genehmigung zur Einrichtung durch die/den Beauftragte*n für den Haushalt beim Rektorat beantragt werden.

§ 19 Handkassen / Handvorschüsse

- (1) Zur Leistung geringfügiger, fortlaufend anfallender Ausgaben, die vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, kann eine Handkasse eingerichtet werden. Die Handkasse ist formlos bei der/dem Beauftragten für den Haushalt zu beantragen. Die Höhe des Handvorschusses ist so zu wählen, dass er den Bedarf von einem Monat deckt, maximal zulässig sind 150,00 Euro. Mit dem Genehmigungsschreiben erhält der/die Antragsteller*in eine Dienstanweisung, in welcher die Führung der Handkasse geregelt wird.
- (2) Für jede Handkasse ist ein*e Verwalter*in sowie ein* Stellvertreter*in zu bestimmen. Jede Änderung der Personen ist unverzüglich der bewilligenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Der Handvorschuss sowie die Belege sind in einem verschließbaren Behälter sicher aufzubewahren. Eine Vermengung mit anderen Geldern ist nicht zulässig.
- (3) Die Handkasse ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, mit den zuständigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften oder dem/der Finanzreferent*in abzurechnen. Die Abrechnung sowie die Belege sind der Auszahlungsanordnung beizufügen.
- (4) Die Handkasse wird mindestens einmal jährlich durch die zuständige Prüfeinrichtung unvermutet geprüft.
- (5) Sobald die Voraussetzungen für die Bewilligung des Handvorschusses ganz oder teilweise entfallen sind, ist die Handkasse teilweise zurückzuzahlen oder vollständig aufzulösen. Dies ist der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Geldannahmestellen

- (1) Um Geldbeträge annehmen zu dürfen, muss eine Geldannahmestelle eingerichtet sein. Die Einrichtung einer Geldannahmestelle ist bei der/dem Beauftragten für den Haushalt formlos zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Zwecke Gelder angenommen werden sollen. Jede Änderung/Erweiterung ist der bewilligenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für jede Geldannahmestelle ist ein*e Verwalter*in sowie ein*e Stellvertreter*in oder maximal zwei Stellvertreter*innen zu bestimmen. Jede Änderung der Personen ist unverzüglich der bewilligenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Im Geschäftsraum der Geldannahmestelle sind die Namen und Unterschriftenproben der für die Annahme von Einzahlungen bestimmten Bediensteten durch Aushang bekanntzumachen.
- (3) Die Geldannahmestelle darf nur Bargeld annehmen. Die Annahme von Schecks ist nicht zugelassen. Die Gelder sind in einem verschließbaren Behälter sicher aufzubewahren. Eine Vermengung mit anderen Geldern ist nicht zulässig.
- (4) Die Geldannahmestelle ist regelmäßig mit den zuständigen Finanzverantwortlichen der Studienfachschaften oder dem/der Finanzreferent*in abzurechnen. Die konkreten Regularien sind unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift zur LHO Baden-Württemberg in der jeweiligen Dienstanweisung für die Geldannahmestelle festzulegen.
- (5) Die Geldannahmestelle wird mindestens einmal jährlich unvermutet von der zuständigen Prüfeinrichtung geprüft.

§ 21 Zahlstellen

(1) Sofern im Einzelfall Zahlstellen mit Zustimmung des Rektorats eingerichtet werden, finden für die Abwicklung der Geschäfte der Zahlstelle die Verwaltungsvorschriften zu § 79 Anlage 2 (Zahlstellenbestimmungen) der LHO Baden-Württemberg Anwendung.

§ 22 Buchführung, Belegpflicht

(1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Hauptbuch).

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 23 Hauptbuch, Quartalsabschlüsse

(1) In das Hauptbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich mit mindestens folgenden Angaben einzutragen:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag der Zahlung,
3. ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
4. der Betrag und
5. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).

(2) Unrichtige Eintragungen sind zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.

(3) Anhand des Hauptbuches wird quartalsweise die Summe der Einnahmen und Ausgaben festgestellt. Der Sollbestand wird zum Ende eines jeden Quartals mit dem Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt. Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären. Den Studienfachschaften und der Referatekonferenz ist quartalsweise und auf Nachfrage ein Sachstandsbericht über die Mittel in ihrer Zuständigkeit vorzulegen.

§ 24 Vermögensrechnung

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlich sind. Sie dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(2) Über alle Erwerbungen und Veräußerungen von Vermögensgegenständen ab 500 € ist im Vorfeld das Einvernehmen mit dem*der Finanzreferenten*in herzustellen.

(3) Die Vermögensrechnung der Verfassten Studierendenschaft obliegt dem/der Finanzreferent*in. Studienfachschaften informieren den/die Finanzreferent*in über jeden Erwerb und Veräußerung eines Vermögensgegenstands.

VII Finanzentscheidungen

§ 25 Entscheidungsbefugnisse

- (1) Studienfachschaften tätigen Ausgaben und bewilligen Finanzanträge mit den ihnen zugewiesenen Mitteln, sofern die nachfolgenden Paragraphen nichts anderes bestimmen. Anhang 1 findet sinngemäß auf die Studienfachschaften Anwendung.
- (2) Referate können selbständig einmalige Verausgabungen von Mitteln beschließen, sofern diese eine Höhe von 500 Euro pro Projekt nicht überschreiten. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen müssen einen Bezug zum Arbeitsfeld des Referats aufweisen, den das Referat im entsprechenden Beschluss darlegen muss.
- (3) Die Referatekonferenz entscheidet über Ausgaben, die Referent*innen zufließen sollen, über die Entsendung von Delegationen der Studierendenschaft auf Veranstaltungen - ausgenommen hierbei Veranstaltungen bei denen die Fachschaften primär beteiligt sind wie beispielsweise Bundesfachschaftentagungen - sowie über Ausgaben, die für das operative Geschäft der Verwaltung der Studierendenschaft notwendig sind. Dazu gehören insbesondere:
1. Büromaterialien,
 2. Büro - und IT-Infrastruktur,
 3. weitere für den Betrieb und Veranstaltungen der Referate bzw. VS notwendige Materialien.
- (4) Der Doktorandenkonvent tätigt Ausgaben und bewilligt Finanzanträge aus den Beiträgen der eingeschriebenen Promotionsstudierenden gemäß seiner Geschäftsordnung. Anhang 1 findet sinngemäß auf den Doktorandenkonvent Anwendung.“

(5) Für Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs sind Dauerbeschlüsse möglich.

(6) Vor der Auszahlung einer Ausgabe ist das Einvernehmen mit der/dem Beauftragte/n für den Haushalt herzustellen.

§ 26 Finanzanträge Dritter

(1) Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereinen und studentischen Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Von der Förderung ausgenommen sind:

1. Pauschale Förderungen ohne Zweckbindung,
2. Förderungen von Maßnahmen, die über die Dauer von 12 Monaten hinausgehen,
3. Förderungen, die § 1 Abs. 2 der Organisationsatzung widersprechen.

(3) Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes zu stellen. Das heißt insbesondere, dass der Antrag in den regulär vorgesehenen Lesungen im StuRa beraten werden kann. Anträge können bei einem Referat oder autonomen Referat, dem StuRa oder einer Studienfachschaft gestellt werden. Anträge sollen nur bei einer Stelle der VS gestellt werden. Wenn an mehreren Stellen Mittel beantragt werden, sind diese vor bzw. nach der Antragstellung darüber zu informieren.

- (4) Anträge Dritter innerhalb der Vorlesungszeit dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn eine frühere Antragstellung nicht möglich war, im Einvernehmen mit dem/der Finanzreferent*in oder dem Vorsitz der Studierendenschaft an die Referatekonferenz gestellt werden. Davon unbenommen sind Anträge von Mitgliedern der Refkonf zu Gunsten Dritter. Außerhalb der Vorlesungszeit ist dies regulär zulässig.
- (5) Die bewilligten Mittel sollen innerhalb von sechs Monaten nach Wertstellung abgerufen werden, sofern dies mit dem gestellten Antrag vereinbar ist. Danach verfällt der Anspruch.
- (6) Die Antragsteller*innen haben bei ihren Ausgaben die Ökologie und die Nachhaltigkeitskriterien der Verfassten Studierendenschaft zu berücksichtigen, soweit dadurch kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.
- (7) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausgezahlt und bereits gezahlte Mittel zurückgefordert werden.
- (8) Die/Der Antragsteller*in hat grundsätzlich in Vorleistung zu treten; Ausnahmen bedürfen des ausdrücklichen Beschlusses der bewilligenden Stelle. Die Erstattung der aufgewendeten Mittel erfolgt in der Regel nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die bewilligten Ausgaben. Diese sollen innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. den geförderten Maßnahmen eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden.
- (9) Die bewilligende Stelle kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung kann die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen

(10) Der*die Finanzreferent*in kann in diesem Fall eine Auszahlung der Mittel verweigern. Er/sie hat die Antragstellenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft anzurufen. Standardauflagen für Antragsteller*innen sind in Anhang 1 der Finanzordnung festgehalten.

§ 27 Honorar- und Arbeitsverträge

(1) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, kann die Verfasste Studierendenschaft, vertreten durch den Vorsitz, Honorar- und Arbeitsverträge schließen. In diesen werden die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses bestimmt.

(2) Gemäß § 65 b Abs. 1 Satz 3 LHG unterliegen die Beschäftigten derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Universität Heidelberg.

(3) Über die Ausschreibung entscheidet die Referatekonferenz. Der StuRa und die/der Beauftragte für den Haushalt sind über Einstellungen von Beschäftigten zu informieren.

(4) Vorgesetzter aller Beschäftigten der Studierendenschaft ist der Vorsitz. Im Rahmen seines Weisungsrechts kann der Vorsitz Beschäftigte mit der Erfüllung von Aufgaben für eine oder mehrere Studienfachschaften beauftragen.

(5) Abmahnungen und Entlassungen werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit der Referatekonferenz ausgesprochen. Befristete und unbefristete Verlängerungen von Arbeitsverträgen werden vom Vorsitz im Einvernehmen mit der Referatekonferenz und der/dem Beauftragten für den Haushalt ausgesprochen.

§ 28 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die im Namen oder im Auftrag der Studierendenschaft tätig werden, können durch den StuRa eine einmalige oder regelmäßige pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (2) Das Nähere regelt ein Beschluss des StuRas oder eine Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 29 Aufwendungsersatz

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die es im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Studierendenschaft getätigt hat.

§ 30 Reisekosten

Reisekosten werden nach Landesreisekostengesetz erstattet. Abweichende Regelungen sind auf Beschluss der bewilligenden Stelle möglich.

§ 31 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch den/die Finanzreferent*in innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem StuRa zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In dem Jahresabschluss sind nach Einnahmen und Ausgaben getrennt anzugeben:
1. das Ist-Ergebnis der Einnahme- und Ausgabepositionen,
 2. die veranschlagten Haushaltsplanansätze,
 3. der sich aus einem Vergleich der Nr. 1 und Nr. 2 ergebende Mehr oder Minderbetrag,
 4. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
 5. die sich aus den Nummern 1 bis 4 jeweils ergebenden Summen. Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben zum Kassenanfangsbestand ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber zu stellen.
- (3) Die Vermögensrechnung ist durch die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen zu belegen.

§ 32 Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird gemäß § 65 b Abs. 3 Satz 2 LHG durch eine fachkundige Person oder die Hochschulverwaltung mit deren Einvernehmen geprüft. Die Entlastung erteilt das Rektorat.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung ist vom StuRa unverzüglich nach der Entlastung allen Mitgliedern der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

(3) Sie unterliegt ferner der Prüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 65 b Abs. 3 Satz 1 LHG.

§ 33 Aufbewahrungsfristen

Haushaltspläne, Bücher und Belege sind sicher und geordnet sechs Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren, sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.

VIII Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektorats in Kraft.

IX Anhang 1

Auflagen bei Veranstaltungen

1. Bei von der VS geförderten Veranstaltungen ist im Vorfeld und während der Veranstaltung in geeigneter Weise öffentlichkeitswirksam auf diese Förderung hinzuweisen. Hierzu zählt insbesondere der Abdruck des Logos und des Schriftzugs der VS auf Werbeträgern, Projektdokumenten und Veranstaltungshinweisen. Alternativ kann auch das Logo eines Referats, einer Fachschaft oder eines untergeordneten Gremiums der VS verwendet werden, solange die Zugehörigkeit zur VS eindeutig erkennbar ist.
2. Bei von der VS durchgeführten Veranstaltungen wird nicht für oder mit Alkohol geworben. Dazu gehören insbesondere verkaufsfördernde Maßnahmen wie „2 für 1“, „happy hours“ und „Freibier“.
3. Bei Veranstaltungen der VS, bei denen alkoholische Getränke verkauft beziehungsweise ausgeschenkt werden, wird kostenlos genussfähiges Wasser ausgegeben und auf dieses hingewiesen.
4. Die gesetzlichen Regelungen für Gaststättenkonzessionen, den Ausschank von Alkoholika und das Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

Hinweis: Missachtung von Auflagen kann nach § 25 Absatz 8 die Streichung (nicht Auszahlung) oder Rückforderung der Mittel nach sich ziehen.

Heidelberg, den 15.01.2018

gez. Kirsten Heike Pistel Wolf Marvin Weidner
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Heidelberg, den 16. Juli und 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 15. Januar, 17. April, 29. Mai, 16. Juli und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1145 ff.), hat der Studierendenrat am 6. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2019 genehmigt.

Übersicht:

I Zuschussvergabe in Härtefällen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Finanzierung
- § 3 Berechnung von Zahlungen
- § 4 Vergabekommission
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

II Zuschussvergabe für Exkursionen

- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Finanzierung
- § 9 Berechnung von Zahlungen
- § 10 Vergabeverfahren, anzuwendende Vorschriften

III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

I Zuschussvergabe in Härtefällen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene/r kurzfristige/r Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

(2) Härtefallzahlungen können auch an Geflüchtete vergeben werden, sofern diese an einer Maßnahme der Universität zur Förderung der fachlichen und sprachlichen Vorbereitung für ein Fachstudium teilnehmen, eine finanzielle Notlage gegeben ist, die einer Immatrikulation oder einer Beibehaltung der Immatrikulation entgegensteht und die Notlage nicht anderweitig angemessen beseitigt werden kann.

(3) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.

(5) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller*innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

(6) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des*der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen werden zwei Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Einer für den Ausgabeposten für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 und einer für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 2. Die Posten sind nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

(1) Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 errechnet sich der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine*n Antragsteller*in aus dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).

(3) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Absatz 1 kann für maximal drei Monate gewährt werden.

(4) Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

(5) Für Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 2 richtet sich die Auszahlung nach der Bedarfssituation und kann insgesamt maximal der Förderhöchstdauer multipliziert mit dem monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) entsprechen. Bedarfssituationen können sein:

1. die Entrichtung des Studierendenbeitrages (Verwaltungskostebeitrag, Beitrag für die Verfasste Studierendenschaft, Sozialbeitrag für das Studierendenwerk, Komplementärfinanzierung des Semestertickets),
2. die Entrichtung des gesetzlichen Krankenkassenbeitrages,
3. sonstige studienbezogene Kosten in vergleichbarer Höhe, die von dem*der Antragsteller*in beschrieben und nachgewiesen werden müssen.

Ihre tatsächliche monatliche Höhe wird nach § 4 Absatz 1 geregelt. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Höchstsatz (exklusive Krankenkassenzuschlag) nicht übersteigen.

(6) Eine Härtefallzahlung nach § 1 Absatz 2 kann für maximal sechs Monate gewährt werden.

(7) Die Härtefallzahlung nach § 1 Absatz 2 für die Höchstdauer kann einmalig bewilligt werden. Sofern einer Person für die Höchstdauer nach Absatz 6 bereits eine Härtefallzahlung bewilligt und ausbezahlt wurde, kann dieser Person in einem weiteren Antragsverfahren keine weitere Härtefallzahlung nach § 1 Absatz 2 bewilligt werden. Eine weitere Bewilligung in einem späteren Antragsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer und der maximale Förderhöchstbetrag mit der ersten Bewilligung für den*die Betreffende*n nicht ausgeschöpft wurden.

§ 4 Vergabekommission

(1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission (Härtefallkommission) in einer nichtöffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des* der Antragsteller*in.

(2) Die Vergabekommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Zur Konstituierung der Kommission sind alle fünf Mitglieder notwendig.

(3) Eine Stimme sowie den Vorsitz führt der*die Sozialreferent*in kraft Amtes. Die Vergabekommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Ist das Sozialreferat mit mehreren Referent*innen besetzt, so bestimmen diese unter sich, wer den Vorsitz führt; ein Wechsel, auch in einer Sitzung, ist jederzeit möglich. Es muss im Protokoll vermerkt werden, welche*r Referent*in in der Sitzung den Vorsitz bei welchem Punkt innehat. Ist das Referat unbesetzt, so wählt die Referatekonferenz bis zur Neubesetzung des Sozialreferates ein fünftes Mitglied aus den verbleibenden Referaten in die Härtefallkommission. In diesem Fall bestimmt die Vergabekommission den Vorsitz aus ihren Reihen. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren.

(3a) Vier Mitglieder werden am Anfang einer jeden Legislatur vom StuRa auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission endet mit der Wahl ihrer Nachfolger*innen. Wiederwahl ist zulässig.

Unter den gewählten Mitgliedern der Vergabekommission dürfen maximal zwei Studierende derselben Fakultät sein. Dabei gilt jeder*e Studierende als Mitglied der Fakultät, der sein Wahlfach im Sinne der Wahlordnung zugeordnet ist. Im Übrigen findet Abschnitt II der Wahlordnung entsprechend Anwendung.

Die ersten vier nicht-gewählten Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur Vertretung berufen. Eine Vertretung der Mitglieder darf nicht dazu führen, dass Satz 4 verletzt wird und die Kommission in einer Zusammensetzung von mehr als zwei Studierenden derselben Fakultät zusammentritt.

(4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem*der Ehegatten*in oder dem*der Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem*einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Kommission, seine*ihre Ehegatte*in, Lebenspartner*in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein*e Verwandte*r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem*der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch nach Auflösung der Ehe, der Lebenspartnerschaft, des Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisses fort.

(6) Ein Mitglied der Vergabekommission darf beratend aber nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit einem Mitglied seiner eigenen Studienfachschaft nach Anhang B der Organisationssatzung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.

§°5 Vergabeverfahren

(1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt.

(2) Absatz 1 gilt für den Empfang von Härtefallzahlungen nach § 1 Absatz 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Immatrikulation bei Antragstellung nicht erforderlich ist, sofern mit der Härtefallzahlung die Immatrikulation erst ermöglicht werden soll.

- (3) Die generelle Finanzierung des Studiums muss im Fall des § 1 Absatz 1 gesichert sein. Im Fall des § 1 Absatz 2 muss die Finanzierung des Vorfachstudiums durch die Härtefallzahlung in Kombination mit anderweitigen Finanzierungsquellen gesichert sein.
- (4) Eine zeitgleiche Förderung durch das Härtefallstipendium nach § 1 Absatz 1 und nach § 1 Absatz 2 ist nicht möglich. Die Kommission weist den*die Antragsteller*in auf die für ihn*sie passende Förderart hin.
- (5) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.
- (6) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:
1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
 2. eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
 3. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
 4. eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
 5. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Absatz 5 und Absatz 6,
 6. und für Anträge nach § 1 Absatz 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält, für Anträge nach § 1 Absatz 2 der Nachweis über die Zulassung zum Vorfachstudium an der Universität Heidelberg.

(7) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Sozialreferats binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter*innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Gewährung eines Stipendiums bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.

(9) Geförderte erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses und eventuelle Auflagen. Studierende, die nicht mit einem Zuschuss gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.

(10) Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für den bewilligten Zweck zu verwenden. Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung der Kommission un-
aufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.

(11) Die weitere Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich aufgehoben, wenn:

1. der*die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
2. die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr fortbestehen oder
3. er*sie den Zuschuss nicht für den bewilligten Zweck verwendet.

(12) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Geförderten beruht.

(13) In Fällen des Studienabbruchs, der Studienunterbrechung, des Abbruchs oder der Unterbrechung des Vorfachstudiums wird die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der/*die Geförderte das Studium oder das Vorfachstudium abbricht oder unterbricht.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

(1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallzuschüsse sind von der Kommission gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.

(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission den Studierendenrat gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

II Zuschussvergabe für Exkursionen

§ 7 Geltungsbereich

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg vergibt in sozialen Härtefällen entsprechend ihres Selbstverständnisses Zuschüsse an einzelne Mitglieder, wenn dies für die Teilnahme an einer für das Studium notwendigen oder relevanten Exkursion notwendig ist und für den*die entsprechende*n Kommiliton*innen keine andere, angemessene Unterstützung besteht. Diese Unterstützung stützt sich auf die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gemäß §°65 Absatz 2 Nr. 1 und 4 Landeshochschulgesetz, wonach soziale und wirtschaftliche Belange der Studierenden im Aufgabenfeld liegen und innerhalb der Studierendenschaft die Chancengleichheit gefördert sowie Benachteiligungen abgebaut werden.

(2) Exkursion im Sinne dieser Ordnung ist eine Reise bzw. ein Aufenthalt außerhalb Heidelbergs für einen begrenzten Zeitabschnitt, in dem studienrelevante Inhalte erforscht und erlernt werden. Die Exkursion ist von der Universität Heidelberg betreut bzw. eingerichtet. Der Begriff schließt insbesondere Forschungsaufenthalte für eine akademische Arbeit und Auslandssemester nicht mit ein.

(3) § 1 Absatz 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 Finanzierung

Für die Finanzierung der Zuschussvergabe für Exkursionen wird ein Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Der Posten ist nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 9 Berechnung von Zahlungen

- (1) Die Exkursionszahlungen werden als Zuschuss gewährt.

- (2) Die konkrete Höhe der Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).

§ 10 Vergabeverfahren; anzuwendende Vorschriften

- (1) Voraussetzung für den Empfang von Exkursionszahlungen nach § 7 Absatz 1 ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum und die Dauer der Exkursion an der Universität Heidelberg oder einer Hochschule, deren Studierende nach Anhang B der Satzung der Verfassten Studierendenschaft einer Fachschaft zugeordnet sind, deren Vertretung der Studierendenrat darstellt. Des Weiteren muss bestätigt werden, dass der*die Studierende an der Exkursion teilnehmen kann und darf.

- (2) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages. Jedoch können Anträge zur selben Exkursion abweichend von Satz 1 gebündelt behandelt werden.

(3) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher Antrag an das Sozialreferat der VS. Er muss mindestens umfassen:

1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers*der Antragstellerin,
2. schriftliche Auskünfte und Belege über die erwarteten Kosten der Exkursion (vorläufige Kostenaufstellung) und das Datum bis zu dem Beiträge zu zahlen sind,
3. eine Bestätigung der Fachstudienberatung zur Notwendigkeit bzw. Relevanz für das Studium des*der Antragsteller*in sowie eine Beschreibung der Exkursionsinhalte der Exkursionsleitung,
4. Auskunft darüber, ob bereits eine feste Zusage für die Teilnahme besteht oder wie der Stand der Bewerbung bzw. Entscheidung ist,
5. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
6. eine ausdrückliche Erklärung, dass der*die Betroffene auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
7. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 7 Absatz 2 i.V.m § 1 Absatz 5 und Absatz 6,
8. und für Anträge nach § 7 Absatz 1 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält.

(4) § 4, § 5 Absatz 7,8,9,10,11 und 12 und § 6 finden auf die Verfahren nach diesem Abschnitt entsprechende Anwendung; § 5 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Vergabekommission nach Stellung eines vollständigen Antrags binnen angemessener Zeit zusammentritt.

III Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Abschnitt I dieser Ordnung tritt am Tag nach seinem Beschluss im StuRa in Kraft.

- (2) Abschnitt II dieser Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Januar 2019

gez. Julia Patzelt
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Schlichtungsordnung

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 15. Januar, 17. April, 29. Mai, 16. Juli und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1145 ff.), hat der Studierendenrat am 6. November 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2019 genehmigt.

Inhaltsübersicht:

I Organisation der Schlichtungskommission

- § 1 Stellung
- § 2 Geschäftsordnung

II Sitzungen

- § 3 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 4 Terminierung der Sitzungen
- § 5 Einberufung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

III. Verfahren vor der SchliKo

- § 7 Verfahrensarten
- § 8 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 1
- § 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 2
- § 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 3
- § 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 4
- § 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 5
- § 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 1
- § 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2
- § 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 3
- § 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 4

IV. Protokolle der SchliKo

- § 17 Protokolle

V. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Fristen
- § 20 Inkrafttreten

I Organisation der Schlichtungskommission

§ 1 Stellung

Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen der VS gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung sonstiger, ihr übertragener Beschwerden.

§ 2 Geschäftsordnung

Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der OrgS, sowie der WahlO und dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das Verfahren näher bestimmen.

II Sitzungen

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 4 Terminierung der Sitzungen

(1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen, in der vorleistungsfreien Zeit binnen vier Wochen, zusammenzutreten. Eine Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die Einsprüche erhoben werden, die Möglichkeit der Teilnahme haben. Bei Wahlanfechtungen gilt der Wahlausschuss als dieses Gremium.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren / Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

§ 5 Einberufung

Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der Webpräsenz des StuRa. Die Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

(1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss jederzeit gegeben sein.

(2) Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit

1. bei Verfahren nach § 7 Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 ist die Beschwerde zurückgewiesen beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.
2. bei Verfahren nach § 7 Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 und Absatz 2 Nr. 1 ist die Abstimmung zu wiederholen und ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme desjenigen SchliKo-Mitgliedes, das der SchliKo am längsten angehört, sollte zwischen mehreren Mitgliedern der SchliKo keine eindeutig längere Amtszeit feststellbar sein, das an Lebensjahren älteste derselben.
3. bei internen Fragen (Geschäftsordnung, Verfahrensfragen, etc.) gilt der Antrag als abgelehnt.

III Verfahren vor der SchliKo

§ 7 Verfahrensarten

(1) Die SchliKo ist zuständig bei:

1. Beschwerden, die von jedem/jeder Studierenden mit der Behauptung erhoben werden können, die VS habe in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten (§ 29 Absatz 1 OrgS);
2. Streitigkeiten über die Kompetenzen von Organen und Gremien der VS (§ 29 Absatz 2 OrgS);
3. Uneinigkeit darüber, ob eine grundsätzliche Angelegenheit im Sinne von § 8 Absatz 3 OrgS vorliegt (§ 29 Absatz 5 OrgS);
4. Wahlverfahren nach § 28 Absatz 7 OrgS, wenn der StuRa bei zwei aufeinanderfolgenden Vorschlägen von Seiten des autonomen Referates keine/n Referent*in wählt (§ 29 Absatz 6 OrgS);
5. Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von VS-Organen (§ 29 Absatz 7 OrgS) und Einsprüche gegen Wahlen durch den StuRa (§ 30 WahIO).

(2) Als Wahlprüfungsausschuss ist die SchliKo zuständig für:

1. Die Überprüfung der Unterschriftenlisten bei Urabstimmungen (§ 29 Absatz 4 OrgS);
2. Die Entscheidung von Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Urabstimmungen durch den Wahlausschuss (§ 6 Absatz 8 OrgS). Sowie die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage (§ 8a Absatz 3 Satz 4 WahIO);
3. Die Entscheidung von Einsprüchen gegen Wahlen und Urabstimmungen (§ 29 Absatz 3 OrgS, § 20 WahIO);
4. Die Entscheidung von Beschwerden Betroffener gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass ein gewähltes Mitglied oder ein*e Amtsträger*in sein* ihr Amt beziehungsweise Mitgliedschaft verloren hat. (§ 29 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 3 Satz 3 WahIO).

§ 8 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 1

(1) Beschwerden mit der Behauptung, die VS hätte in einem konkreten Einzelfall ihre Zuständigkeit gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten, können von jedem/jeder Studierenden erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der SchliKo schriftlich binnen sechs Monaten ab der Überschreitung der Befugnisse unter Erläuterung des Sachverhaltes eingereicht werden. Dauert die Überschreitung an (bspw. durch eine fortwährende Handlung der VS oder Ordnungs-/Satzungsbestimmungen oder den Inhalt einer Positionierung, etc.), so ist der Zeitpunkt der ersten Überschreitung maßgebend. Die Beschwerde kann nur erheben, wer zum Zeitpunkt der Überschreitung immatrikuliert war und zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde immatrikuliert ist. Bei einer andauernden Überschreitung kann die Beschwerde auch von Neuimmatrikulierten binnen sechs Monaten ab ihrer Immatrikulation erhoben werden. Die SchliKo gibt den Organen der VS, denen eine Überschreitung der Zuständigkeit vorgeworfen wird, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Stellt die SchliKo eine Überschreitung der Kompetenzen der VS fest, so ordnet sie deren Einstellung an (sofern sie noch andauert) und, dass sie in Zukunft zu unterbleiben hat.

§ 9 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 2

(1) Ist zwischen Organen und Gremien der VS die Zuständigkeit oder Kompetenz streitig, so kann die SchliKo von jedem beteiligten Organ mit der Bitte um Ausspruch einer Empfehlung angerufen werden. Bei Kollegialorganen wird die Anrufung durch einfache Mehrheit beschlossen. Jedes Mitglied kann die Anrufung jedoch auch einzeln vornehmen, wenn es der Meinung ist, ein anderes Organ verletze das Organ dem es angehört, in seinen Rechten. Die SchliKo gibt den betroffenen Organen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese den beteiligten Organen.

§ 10 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 3

(1) Besteht Uneinigkeit darüber, ob eine Urabstimmung bindend ist, weil keine Einigkeit darüber besteht, ob die Angelegenheit, über die abgestimmt wurde, eine „grundsätzliche Angelegenheit“ ist, so entscheidet auf Antrag eines/einer jeden Studierenden die SchliKo. Eine Frist, innerhalb der die Frage der SchliKo vorgelegt werden kann, gibt es nicht, die SchliKo kann den Antrag jedoch als unerheblich zurückweisen, wenn dem Ergebnis der Urabstimmung aufgrund von Zeitablauf keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

(2) Die SchliKo stellt durch Beschluss fest, ob eine „grundsätzliche Angelegenheit“ vorliegt und die Urabstimmung damit bindend oder nicht bindend ist.

§ 11 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 4

- (1) Wählt der StuRa zweimal nacheinander keine/n Referent*in für ein autonomes Referat, obwohl von Seiten des jeweiligen autonomen Referates Vorschläge unterbreitet wurden, so findet automatisch ein Schlichtungsverfahren statt. Die Vorschläge / Wahlen gelten jedoch nicht als nacheinander erfolgt, wenn zwischen erstem Vorschlag / erster Wahl und zweitem Vorschlag / zweiter Wahl mehr als vier Monate liegen.

- (2) Die SchliKo hört für das Verfahren die Vertreter*innen des autonomen Referates und nach Möglichkeiten Vertreter*innen der unterschiedlichen Positionen des StuRa.

- (3) Die SchliKo erarbeitet eine Empfehlung und unterbreitet diese dem StuRa und dem autonomen Referat.

§ 12 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 1 Nr. 5

- (1) Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen von Organen der VS können bis sieben Tage nach der Genehmigung des Protokolls eben dieser Sitzung erhoben werden. Ist eine solche Genehmigung des Protokolls in dem entsprechenden Organ nicht üblich, kann der Einspruch binnen einer Woche nach der Sitzung erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Der Einspruch kann von jedem Mitglied des Organes und von jedem ordentlich stimmberechtigten StuRa-Mitglied erhoben werden.

(2) Die SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag. Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung, Beschlüsse oder Wahlen gelten für die Sitzung, in der ebendieser Beschluss oder ebendiese Wahl aufgehoben wurden, als fristgerecht eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann. Ohne eine solche Empfehlung der SchliKo kann ein Organ nicht einfach eine ganze Sitzung oder einzelne Beschlüsse oder Wahlen für ungültig erklären und aufheben! Das jeweilige Organ kann nur im Rahmen der regulär geltenden (Verfahrens-)Vorschriften Beschlüsse fassen, die auch vorangegangene Beschlüsse ändern oder Abwahlen vornehmen können.

(3) Für vom StuRa vorzunehmende Wahlen gilt dieser Paragraph entsprechend. Die SchliKo kann hier jedoch eine Wiederholungswahl zwingend anordnen.

§ 13 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 1

Die SchliKo prüft von Amts wegen die Unterschriftenlisten für Urabstimmungen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Listen fehlerhaft und für die Zulassung des Antrags auf Urabstimmung ungeeignet oder unzureichend sind, so weist sie den Wahlausschuss an, die Urabstimmung nicht zuzulassen.

§ 14 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 2

(1) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses, eine Frage zur Urabstimmung nicht zuzulassen, können die Antragsteller der Urabstimmung Beschwerde bei der SchliKo erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und spätestens am dritten Tag nachdem der Wahlausschuss die Antragsteller von der Nichtzulassung in Kenntnis gesetzt hat, bei der SchliKo schriftlich einzureichen. Die SchliKo hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.

(2) Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, so erklärt sie die Zulassung zur Urabstimmung. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Wahlausschuss zu unterbreiten.

(3) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen die vom Wahlausschuss festgelegte Abstimmungsfrage gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, wird der ursprüngliche Text / die ursprüngliche Abstimmungsfrage wiederhergestellt.

§ 15 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 3

(1) Die SchliKo prüft die Wahlen gemäß § 20 Absatz 2 WahlO. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl binnen einundzwanzig Tagen ab der Bekanntmachung der Ergebnisse schriftlich bei der SchliKo anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen. Die SchliKo hört hierzu den Wahlausschuss.

Die Wahlprüfung findet spätestens einunddreißig Tage nach der Bekanntmachung der Ergebnisse statt.

(2) Zur Wahlprüfung wird der SchliKo vom Wahlausschuss die Niederschrift über das Gesamtergebnis (§ 17 WahlO) und die Bekanntmachung des Ergebnisses (§ 18 WahlO) sowie auf Antrag sämtlichen Wahlraumberichte (§ 16 WahlO), sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc. bereitgestellt.

(3) Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die Wahl allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem Wahlausschuss.

Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl fest, die mandatsrelevant sind (die das Ergebnis der Mandatsvergabe hätten verändern können) oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine Neuwahl an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

§ 16 Verfahren in den Fällen des § 7 Absatz 2 Nr. 4

(1) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses, dass eine Person ihr Amt verloren hat, weil bei ihr die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist das Amt auszuführen oder rechtliche Gründe dagegenstehen, kann die Person, die durch die Feststellung ihr Amt verlieren würde, Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und muss spätestens am zehnten Tag, nachdem der Wahlausschuss die Person von der Feststellung in Kenntnis gesetzt hat, bei der SchliKo schriftlich eingereicht werden. Die SchliKo hört den Wahlausschuss zur Beschwerde.

(2) Bis zum Abschluss des Verfahrens behält die Person ihr Amt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

(3) Gibt die SchliKo der Beschwerde statt, so ist die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben. Die Entscheidung ist unverzüglich dem Wahlausschuss zu unterbreiten.

IV Protokolle der SchliKo

§ 17 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von dem*der protokollführenden Person zu unterschreiben oder durch entsprechenden Vermerk im Text zu bestätigen („gez. M. Mustermann“). Die Protokolle werden archiviert.

(2) Ein Protokoll enthält mindestens:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Liste der anwesenden Mitglieder, sowie der sonstigen Beteiligten,
3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit
 - a) dem Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung;
 - b) den Gründen und Erwägungen für den Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen Erwägungen.

(3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der SchliKo genehmigt. Das Protokoll ist nach seinem Beschluss auf der Webpräsenz zu veröffentlichen.

V Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

Die beim Inkrafttreten dieser Ordnung geltende Geschäftsordnung der SchliKo und alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 19 Fristen

Die §§ 187 bis 193 BGB sind bei der Berechnung aller in dieser aber auch in allen anderen Satzungen und Ordnungen der VS vorgesehenen Fristen anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 8. Februar 2019

gez. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

410

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung von Regelungen zu Amtszeiten der Fachschaftsräte in Studienfachschaftssatzungen

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und der Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896), in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), in der Fassung der Änderung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat am 24. November 2015 die nachfolgenden Änderungen in den aufgeführten Studienfachschaftssatzungen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzungen am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die nachfolgend genannten Studienfachschaftssatzungen werden wie folgt geändert:

1. Studienfachschaftssatzung Alte Geschichte vom 19. April 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juni 2017, S. 373 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
2. Studienfachschaftssatzung Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 19. April 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juni 2017, S. 379 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. Studienfachschaftssatzung Europäische Kunstgeschichte vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1207 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
4. Studienfachschaftssatzung Germanistik vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1213 ff.):
In § 3 Abs. 6 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.
5. Studienfachschaftssatzung Geschichte vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1221 ff.):
§ 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.“
6. Studienfachschaftssatzung Japanologie vom 12. August 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1237 ff.):
In § 3 Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.
7. Studienfachschaftssatzung Klassische Archäologie vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1247 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.
8. Studienfachschaftssatzung Medizin Heidelberg vom 15. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1269 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

9. Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1287 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

10. Studienfachschaftssatzung Psychologie vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1315 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

11. Studienfachschaftssatzung Romanistik vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1321 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

12. Studienfachschaftssatzung Sport vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1327 ff.):
In § 3 Abs. 8 wird Satz 2 gestrichen.

13. Studienfachschaftssatzung Transcultural Studies vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1345 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

14. Studienfachschaftssatzung Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1357 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

15. Studienfachschaftssatzung Übersetzen und Dolmetschen vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1351 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

16. Studienfachschaftssatzung Volkswirtschaftslehre vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1363 ff.):
In § 3 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 25. September 2015 in Kraft

Heidelberg, den 17. April 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013 S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) sowie den Beschluss des Studierendenrates vom 9. Januar 2018 hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 23. Januar 2018 und am 3. Juli 2018 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Deutsch als Fremdsprache

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.

- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Führung der Finanzen,
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet und beginnt am 1. April jedes Jahres. Die Wahlen finden im Januar statt.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet seine Vertreter*innen in den StuRa auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 1. ihre Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in wird eine neue Vertretung in den StuRa entsandt.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu allgemeinen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienstudienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar und 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Erziehung und Bildung vom 19. April 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juni 2017, S. 383 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird nach dem Wort „stellt“ das Wort „in“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und auf Anfrage öffentlich zugänglich zu machen““

3. § 2 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei finanzverantwortliche Personen.“

4. Bei § 3 Absatz 3 wird nach dem Gliederungspunkt „f“ der Gliederungspunkt „g“ angefügt mit folgendem Text:

„g. Ausstellung von Bescheinigungen über die Mitarbeit im Fachschaftsrat.“

5. Nach § 5 wird folgender § 6 neu eingefügt.

„§ 6 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut für Bildungswissenschaft freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Fachschaft Erziehung und Bildung durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.“

Der bisherige § 6 wird zu § 7

423

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 17. Juli 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

424

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie

Auf Grund von § 65 a Abs.°1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 17. Juli 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Geographie

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.
- (5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.
- (9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.

(10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.

(11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Studierendenrat

Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen.

§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.

(4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.

(5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- (6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.
- (7) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.
- (8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.
- (9) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
- a) wenn ihre Amtszeit endet oder
 - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c) wenn sie zurücktritt oder
 - d) durch Tod.

§ 3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten

- (1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/ der Finanzbeauftragten aus, wenn
 - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - b) sie zurücktritt oder
 - c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.

§ 3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn
- a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - b) sie zurücktritt oder
 - c) durch Tod.

§ 3d Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:
- a) wenn ihre Amtszeit endet oder
 - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c) wenn sie zurücktritt oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach §14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 4 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.

(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

(4) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(6) Der Fachschaftsrat übernimmt:

- a) die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
- b) die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,
- c) die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
- d) die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,

- e) die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,
- f) die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,
- g) die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(7) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Finanzen

(1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.

(2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Finanzverantwortlichen verwaltet, die vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

(3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.

§ 6 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen und aufbewahrt.

- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12. September 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 213 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Geographie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 15. Januar, 17. April, 29. Mai, 16. Juli und 11. September 2018 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2018, S. 1145 ff.), hat der Studierendenrat am 5. Februar 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Geographie in der Fassung des Beschlusses des Studierendenrates vom 17. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

In § 3a wird nach Absatz 10 folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen.

Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,
2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,
3. ein Urlaubssemester,
4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.

Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.”

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. Februar 2019 in Kraft

Heidelberg, den 8. Februar 2019

gez. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 24. April 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Jura beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Jura der Universität Heidelberg

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.

(2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 1 Organisationssatzung der Verfassenden Studierendenschaft (Organisationssatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.

(3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.

(4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. ²Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(3) ¹Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. ²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationssatzung zu beachten.

§ 3 Organe

Organe der Studienfachschaft Jura sind:

- a. die Fachschaftsvollversammlung,
- b. der Fachschaftsrat und
- c. die Sitzungsleitung.

2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Aufgaben

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.

§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.

(3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft

dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.

(4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein Protokollant bzw. eine Protokollantin bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 6 Beschlüsse

(1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.

(2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Abschnitt – Fachschaftsrat

§ 7 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens achtzig Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.

(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Wahl findet im letzten Vorlesungsmonat eines jeden Semesters statt. ³Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen,
- f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entscheidung mit jeweils einfacher Mehrheit über die Entsendung eines beratenden Studentischen Mitglieds in den Fakultätsrat i.S.d. Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie über die entsendete Person.

§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf

(1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat jede zweite Woche.

(2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Außerordentliche Sitzungen sind mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.

(4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.

(5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.

(6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Die Delegation ist der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet
- a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation,
 - b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel,
 - c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 32 dieser Satzung oder
 - d. durch Tod
- aus.
- (2) Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt.

4. Abschnitt – Sitzungsleitung

§ 13 Zusammensetzung

Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher*in und einer/einem Stellvertreter*in.

§ 14 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte im Semester für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.

(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.

§ 15 Aufgaben

(1) ¹Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen. ²Sie vertritt die Studienfachschaft nach außen.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.

§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.

5. Abschnitt – Arbeitskreise

§ 17 Einberufung

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.

(2) ¹Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.

§ 18 Aufgaben und Pflichten

(1) ¹Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. ²Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.

(3) ¹Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. ²Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen.

(4) ¹Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. ²Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. ³Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.

§ 19 Wahl und Entlastung

(1) ¹Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. ²Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen.

(2) ¹Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe.

(3) ¹Die Amtsträger*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

6. Abschnitt – Finanzen

§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen

- (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen.
- (2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen hat folgende Aufgaben
 - a. Konto- und Kassenführung,
 - b. Vornahme finanzieller Transaktionen und
 - c. die Verwaltung der von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.
- (3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

§ 21 Rechenschaftspflicht

- (1) ¹Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ²Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes und Abschluss der Kassenprüfung darf die/der Verantwortliche entlastet werden.
- (2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.

§ 22 Kassenprüfung

¹Zum Ende eines jeden Semesters sind durch den Fachschaftsrat zwei Kassenprüfer*innen einzusetzen, die den Rechenschaftsbericht auf Grundlage der geführten Unterlagen unabhängig voneinander zu prüfen haben. ²Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht der Sitzungsleitung angehören.

7. Abschnitt – Räumlichkeiten

§ 23 Nutzung

¹Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung.
²Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.

§ 24 Zugangsberechtigung

¹Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. ³Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.

8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat

§ 25 Entsendung durch Fachschaftsrat

(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.

(2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) ¹Die Stellvertretungsregelung des § 21 Abs. 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 21 Abs. 3 Nr. 2 Organisationssatzung zulässig ist.

§ 26 Kandidaturen

¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

§ 27 Mandat

¹Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. ²Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 28 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 38 der Organisationssatzung.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen

§ 29 Wahlen

- (1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

- (2) ¹Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen.

- (3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(4) ¹Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. ²Bei Stimmengleichheit findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(5) ¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl neuer Amtsträger*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.

(6) ¹Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 30 Abstimmungen

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.

(2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.

10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung

§ 31 Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 17 Abs. 6 Organisationssatzung.

(2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 32 Ausschluss aus Organen

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. ²Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor.

(2) ¹Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. ³Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.

(3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. ⁶§ 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen

§ 33 Konstitution des Fachschaftsrates

¹Das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied des sich konstituierenden Fachschaftsrates, ist für die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung zuständig.²In der ersten Sitzung des Fachschaftsrates muss die Wahl der Sitzungsleitung stattfinden.

§ 34 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 12. September 2018 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.02.2016, S. 659 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 11. September 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

456

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Politik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) sowie durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 6. Februar und 5. Juni 2018 die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Politik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Politik am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Heidelberg

Präambel

Wir, die Studienfachschaft Politik, vertreten die Interessen der Studierendenschaft und gestalten aktiv die Entwicklung des Instituts für Politische Wissenschaft (IPW) und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit. Dabei streben wir nach der Einheit von Bildung, Lehre und Forschung und damit nach einem freien und selbstbestimmten Studium.

Gleichzeitig stehen wir entschieden gegen alle Formen der Diskriminierung ein und sind uns unserer Verantwortung als elementarer Teil des Instituts und der Fakultät bewusst. Wir treten für Gleichberechtigung, Gleichbehandlung und demokratische Strukturen innerhalb der Fakultät ein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Sitz der Studienfachschaft Politik ist die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Die Studienfachschaft Politik regelt ihre Angelegenheiten selbständig.
- (3) Die Studienfachschaft Politik ist organisiert auf demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage. Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.
- (5) Das Engagement innerhalb der Studienfachschaft ist ehrenamtlich.
- (6) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das beschlussfassende Organ.
- (2) Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Studienfachschaft.

- (4) Die Fachschaftsvollversammlungen finden während der jeweiligen Vorlesungszeit mindestens 4 Mal statt. Während der vorlesungsfreien Zeit können außerplanmäßige Fachschaftsvollversammlungen stattfinden.
- (5) Der Fachschaftsvollversammlung sitzt eine Redeleitung vor, die zu Beginn einer jeden Sitzung von der Fachschaftsvollversammlung durch einfachen Beschluss festgelegt wird.
- (6) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und in geeigneter Form durch den Fachschaftsrat öffentlich zugänglich zu machen. Der*die Protokollant*in wird zu Beginn jeder Fachschaftsvollversammlung durch die Redeleitung festgelegt.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden. Für außerplanmäßige Vollversammlungen darf diese Einladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.
- (9) Enthaltungen sind bei Abstimmungen grundsätzlich möglich.
- (10) Ein einfacher Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung für diesen ausgesprochen hat.
- (11) Ein doppelter Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn sich bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden Teilnehmer*innen der Fachschaftsvollversammlung und zusätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsrät*innen für diesen ausgesprochen haben.

- (12) Beschlüsse können auf Antrag von Teilnehmenden der Fachschaftsvollversammlung Politik durch geheime Abstimmung gefasst werden.
- (13) Personenentscheidungen müssen durch geheime Wahl gefasst werden.
- (14) Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder des Fachschaftsrats bindend.
- (15) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten nach §°60 Abs.°1 Satz 5 LHG.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sollten mehr als drei Kandidat*innen aufgestellt werden, so gilt, dass die Anzahl der zu besetzenden Sitze der Zahl der aufgestellten Kandidat*innen entspricht, aber maximal sieben beträgt.
- (4) Die Amtszeit der Fachschaftsrät*innen beträgt ein Jahr.

- (5) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. die Amtszeit endet,
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Studienfachschaft und setzt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung um.
- (2) Die Fachschaftsrät*innen
- a. vertreten proaktiv die studentischen Interessen gegenüber dem Institut und der Fakultät;
 - b. gestalten und verbessern die Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien;
 - c. unterstützen und führen Studierende im ersten Fachsemester ein;
 - d. stellen eine Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen bereit;
 - e. verbessern die Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen.

§ 5 Aufgabenbereiche und Gremienmitglieder

- (1) Zur Wahrnehmung der Studienfachsaufgaben und Umsetzung der Ziele der Studienfachschaft Politik können Aufgabenbereiche eingerichtet werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt selbstverantwortlich verschiedene Aufgabenbereiche und Ressorts. Die Verantwortlichen für die jeweiligen Aufgabenbereiche und Ressorts werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.
- (3) Der*die Verantwortliche für einen bestimmten Aufgabenbereich kann von seiner*ihrer Funktion entbunden werden, indem die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet selbständig Vertreter*innen in Institutsghremien und Kommissionen, soweit dort Mitglieder der Studienfachschaft auf Grund von sonstigen Bestimmungen vertreten sein sollen. Die Mitglieder werden von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt.
- (5) Jedes Gremienmitglied hat die Pflicht in den Gremien die studentischen Interessen zu vertreten und soll in der nächsten Fachschaftsvollversammlung nach der Gremiensitzung von dieser berichten und Entscheidungen darstellen, sofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (6) Gremienmitglieder können von ihren Aufgaben entbunden werden, indem in einer ordentlichen Versammlung die Fachschaftsvollversammlung eine Person vorschlägt, die durch den Fachschaftsrat gewählt wird.

§ 6 Kooperation und Stimmführung im StudierendenRat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Für den Fall von Krankheit oder rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf ihn*sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat eine*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - a. ihre Amtszeit endet oder
 - b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - c. sie zurücktritt oder
 - d. durch Tod.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eine*r Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

§ 7 Zeugnis

- (1) Es können auf Antrag Zeugnisse für Mitglieder der Studienfachschaft Politik ausgestellt werden, welche die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen und Veranstaltungen der Studienfachschaft Politik bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe und die Inhalte eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss.
- (3) Zeugnisse sollen jeweils zum 01. eines Monats beantragt werden.

§ 8 Finanzen

- (1) Gelder, die der Studienfachschaft Politik zur Verfügung stehen, sollen der Finanzierung der Arbeit der Studienfachschaft, der Verbesserung der Studiensituation am Institut für Politische Wissenschaft und der Finanzierung von Veranstaltungen dienen.
- (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Politik werden von einem*einer oder zwei Finanzverantwortlichen verwaltet. Diese*r ist Mitglied der Studienfachschaft Politik und wird in der Fachschaftsvollversammlung zu Beginn jedes Semesters von dieser vorgeschlagen und durch den Fachschaftsrat gewählt. Findet die Fachschaftsvollversammlung kein*e(n) Kandidat*in(nen), wird diese Position durch mindestens ein Mitglied des Fachschaftsrats besetzt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit der*des Finanzverantwortlichen erfolgen. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Finanzverantwortlichen.

(4) Alle Finanzentscheidungen werden in der Fachschaftsvollversammlung durch doppelten Beschluss gefasst. Jedes Mitglied der Studienfachschaft Politik hat Antragsrecht.

§ 9 Auslegung

(1) Über die Auslegung dieser Satzung entscheiden bei der Anwendung im Einzelfall die Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) Über Verfahrensfragen, die diese Satzung nicht regelt, entscheiden die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung im Namen der Fachschaft sind im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung schriftlich vorzulegen und zu begründen und müssen am selben Tag vom Fachschaftsrat in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht werden. Eine Abstimmung darf frühestens eine Woche später erfolgen.

(2) Ein solcher Änderungsantrag wird dem StuRa im Namen der Fachschaft vorgelegt, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag unterstützen.

(3) Frühere Versionen der Satzung, die ihre Gültigkeit verloren haben, sind in einem öffentlich einsehbaren Archiv zu dokumentieren.

§ 11 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so wird die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine rechtlich unwirksame Bestimmung ist, soweit möglich, durch die Mitglieder des Fachschaftsrats durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung den Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar und 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Dritte Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 6. Februar und 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie vom 3. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1295 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 221 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn beim StuRa ein Antrag auf Änderung der Fachschaftssatzung eingereicht werden soll, so muss sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der Fachschafts-vollversammlung aussprechen. Der Vorschlag auf Änderung der Satzung und die Abstimmung über Einreichen des Änderungsantrags beim StuRa dürfen nicht in der gleichen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung stattfinden.“

3. In § 3 Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrates rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Ist der Fachschaftsrat durch das Ausscheiden von Mitgliedern mit weniger als der vorgeschriebenen Personenzahl besetzt, so gilt die Nachwahl-Regelung der Wahlordnung des StuRa § 4 Absatz 3.“

5. § 3 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Schadet ein Mitglied des Fachschaftsrats massiv dem Ansehen der Studienfachschaft, insbesondere durch gesetzeswidrige Äußerungen oder Handlungen, oder ist durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit des Fachschaftsrats nicht mehr gewährleistet, kann das Mitglied des Fachschaftsrats von den Mitgliedern der Studienfachschaft vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.

Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 5 % der Mitglieder der Studienfachschaft an die Fachschaftsvollversammlung. Die Durchführung einer Abstimmung über die Abwahl bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. Dabei müssen mindestens 20 stimmberechtigte Studienfachschaftsmitglieder in dieser Fachschaftsvollversammlung anwesend sein.

Die Abstimmung zur Abwahl des Mitglieds des Fachschaftsrats muss mindestens 28 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Abstimmung zur Abwahl wird zusammen mit dem Zentralen Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft vorbereitet. Die Abstimmung zur Abwahl wird an einem Vorlesungstag über einen Zeitraum von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt. Bei der Abstimmung zur Abwahl haben alle Studienfachschaftsmitglieder das aktive Stimmrecht mit Ausnahme der befristet Immatrikulierten gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG. Eine Briefwahl ist nicht möglich. Alles Weitere regelt sinngemäß die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Spricht sich in der Abstimmung eine Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Abwahl des betreffenden Mitglieds des Fachschaftsrats aus, scheidet es mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Neubesetzung des Amtes erfolgt gemäß Absatz 8.”

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Finanzverantwortlicher

- (1) Auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung ernennt der Fachschaftsrat mindestens einen, aber maximal zwei, jeweils alleinig zeichnungsberechtigte(n) Finanzverantwortliche(n).
- (2) Der Finanzverantwortliche der Fachschaft verwaltet die Finanzen der Studienfachschaft und arbeitet dazu mit dem Finanzreferenten der Verfassten Studierendenschaft zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Finanzverantwortlichen beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt des Finanzverantwortlichen gilt § 38 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Amt des Finanzverantwortlichen aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Ist das Amt des Finanzverantwortlichen infolge des Ausscheidens der Amtsträger unbesetzt, so erfolgt eine Neubesetzung des Amtes nach Absatz 1. Scheidet lediglich einer von zwei gewählten Finanzverantwortlichen aus, so bleibt das Amt bis zum Ende der Amtszeit des verbliebenen Finanzverantwortlichen einfach besetzt.”

470

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 5 tritt mit Wirkung zum 17. Juli 2018 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung mit Wirkung zum 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar und 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 6. Februar 2018 die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Soziologie der Universität Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OS).

- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung.
- (5) Änderungen dieser Satzung können in einer Fachschaftsversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des StuRa nach § 17 Abs. 6 OS.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung

Organisation

- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsversammlung.
 - c. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Um ihren Aufgaben nachzukommen, muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal jährlich zusammenkommen.

Aufgaben

- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen beim Fachschaftsrat die Entlastung des/der Finanzverantwortlichen.
- (10) Haben die Kassenprüfer eine Entlastung des/der Finanzverantwortlichen beim Fachschaftsrat beantragt, so kann die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat entlasten.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Mitglieder des Fachschaftsrats erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 36 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.

- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.

- (4) Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsversammlung öffentlich zusammen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsversammlung mit ein und informiert diese. Ausnahmen müssen in der Fachschaftsversammlung begründet werden.

Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
- a. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b. sie bei Fachschaftsversammlungen, Sitzungen des Fachschaftsrats und Fachschaftsvollversammlungen im Monatsmittel nach jeweils zwei Monaten jeweils weniger als 50 v.H. der Sitzungen anwesend war. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen,
 - c. vier Fachschaftsversammlungen in Folge ohne Begründung verpasst wurden. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wählt die Fachschaftsversammlung einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter dessen Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gültig ist.

Aufgaben

- (8) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.
- (9) Er beruft die Fachschaftsversammlung ein.

- (10) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese.
- (11) Der Fachschaftsrat setzt bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. Die Position des Finanzverantwortlichen muss zu jeder Zeit besetzt sein.
- (12) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen sowie Fachschaftsversammlungen anwesend sein.
- (13) Der Fachschaftsrat bestimmt die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie in den StuRa.
- (14) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien offiziell bescheinigen. Hierfür ist eine Anwesenheit der anfragenden Person im relevanten Gremium, Organ, oder in einer Arbeitsgruppe von 50 v.H. der Sitzungen vorausgesetzt, wobei die Anwesenheit laut gültigen Protokollen heranzuziehen ist. Des Weiteren müssen alle aktuell gültigen Kriterien zur Erteilung einer Bescheinigung erfüllt sein. Bei Unstimmigkeit hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit und hat dies der Fachschaftsversammlung mitzuteilen.

§ 4 Fachschaftsversammlung

Allgemeines

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit.

(2) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung ihrer Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(3) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaftsversammlung zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gilt als Selbstverständlichkeit.

(4) Die Fachschaftsversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

Organisation

(5) Rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Mitglied der Fachschaftsversammlung und somit stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachschaftsrats sowie Mitglieder der Studienfachschaft nach zweimaliger Anwesenheit im aktuellen Semester. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen. Sofern noch keine zwei Sitzungstermine stattgefunden haben, gilt die Anwesenheit aus dem vorangegangenen Semester.

(7) Die Fachschaftsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung für die jeweils nächste Sitzung. Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.

(8) Die Sitzungsleitung benennt einen Protokollführenden (Verlaufsprotokoll). Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen sowie über eingerichtete E-Mail-Verteiler zu versenden. Sitzungsleitung und Protokollführender tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.

(10) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder 1/3 der Mitglieder der Fachschaftsversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.

(11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsversammlung Arbeitskreise einrichten.

Aufgaben

(12) Die Fachschaftsversammlung führt Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(13) Sie berät und informiert die Studierenden (Erstsemesterwochenende, Erstsemestereinführung, Auslandsinformationstag, usw.).

(14) Studentische Aktivitäten (Faculty, Sommerfest u.a.) werden von der Fachschaftsversammlung gefördert und organisiert.

(15) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

(16) Die Fachschaftsversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.

(17) Austausch, Ansprechpartner und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen wird von der Fachschaftsversammlung wahrgenommen.

(18) Die Fachschaftsversammlung kann Kriterien beschließen, welche die Vergabe von Bescheinigungen durch den Fachschaftsrat (§ 3 Abs. 14) regeln.

(19) Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 5 Stimmführung der Studienfachschaft Soziologie im StuRa

Allgemeines

- (1) Der Vertreter im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.
- (2) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im StuRa zusammenschließen.
- (3) Im Falle einer Kooperation nach § 14 der Organisationssatzung muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertretern zustimmen.
- (4) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

Entsendung und Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter in den StuRa. Es können so viele Vertreter entsandt werden wie nach § 18, Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn die Fachschaftsversammlung mit Zweidrittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. Der betroffene Vertreter ist im Vorfeld anzuhören.

Aufgaben

(8) Die Vertreter im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsversammlung.

(9) Die Vertreter im StuRa haben sich an Beschlüsse, im Besonderen an Mandatierung der Fachschaftsversammlung zu halten. Abweichungen hiervon sind von der Fachschaftsversammlung zu beschließen.

(10) Beschließt die Fachschaftsversammlung den Vertretern im StuRa ein freies oder teilweise freies Mandat zu überlassen, haben die Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie zu handeln. Gleiches gilt in Fällen äußerster Dringlichkeit, bei der eine Position der Studienfachschaft Soziologie erforderlich, eine Mandatierung durch die Fachschaftsversammlung aber nicht möglich ist.

(11) Die Vertreter im StuRa sind Ansprechpartner für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden. Eine Sprechstunde ist einzurichten.

§ 6 Finanzverantwortliche/r

- (1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode wählen die Mitglieder des Fachschaftsrats einen oder bis zu zwei Finanzverantwortliche.
- (2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Budgetplans,
 - b. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel,
 - c. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen.
- (3) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrats sowie die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.
- (5) Die Amtszeit des/der finanzverantwortliche(n) Person(e)n ist in der Regel an die Legislaturperiode des aktuellen Fachschaftsrats gebunden.

483

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

484

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Südasienwissenschaften

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 3. Juli 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Südasienwissenschaften beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Südasienwissenschaften (Fachschaft am SAI)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Tagen einberufen.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.

(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen,
- d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
- e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
- f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen,
- g. Benennung der Studierendenvertreter*innen in Gremien der Universität Heidelberg oder Erarbeitung von Vorschlägen für die Besetzung nach einer Beratung in der Fachschaftsvollversammlung

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Für das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS.

§ 4 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat bestellt bis zu zwei Finanzverantwortliche*n, der/die mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin der Verfassten Studierendenschaft zusammen arbeitet/zusammenarbeiten.
- (2) Finanzielle Mittel, die der Studienfachschaft Südasiestudien zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Südasieninstitut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Studienfachschaft dienen.
- (3) Finanzentscheidungen müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

§ 5 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich. Der Fachschaftsrat legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 OS.

- (4) StuRa Vertreter*innen sind verpflichtet, innerhalb einer Woche nach einer StuRa-Sitzung den Fachschaftsrat schriftlich oder die Fachschaftsvollversammlung mündlich über die wesentlichen Inhalte der StuRa-Sitzung zu informieren.
- (5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht gemäß Absatz 4 nicht regelmäßig nachkommen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens der Vertreter*in wird eine neue Person nach § 5 Abs. 1 in den StuRa entsendet.
- (7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen

§ 6 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen für diese Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen von mindestens fünf Mitgliedern der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen dieser Satzung im Namen der Studienfachschaft müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden. Diese Fachschaftsvollversammlung muss von mindestens 15 Mitgliedern besucht werden.

- (3) Satzungsänderungen werden vom StuRa beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Juli 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Fachschaft SAI vom 12. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2014, S. 249 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Ur- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1357 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.“

492

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 8 / 2019
16.05.2019

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 17. Juli 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 5. Juni 2018 die nachfolgende Änderung der Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 10. April 2019 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Zahnmedizin vom 5. Mai 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juni 2017, S. 455 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Kassenwart*in. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die / Der Kassenwart*in beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates."

2. § 2 Absatz 7 wird die Zahl „5“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

3. Nach § 2 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 17. Juli 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 16. Juli 2018

gez. Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de